

15. Dezember 2021

Motion 151 / Sebastian Koller, GRÜNE prowil
eingereicht am 15. September 2021 – Wortlaut siehe Beilage

Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindestufe

Sebastian Koller, GRÜNE prowil, hat zusammen mit 15 Mitunterzeichnenden eine Motion zum Thema Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene eingereicht.

Antrag Stadtrat

Die Motion sei nicht erheblich zu erklären.

Begründung

Aktuelle Rechtslage

Wie der Motionär richtig feststellt, fehlt es aktuell an der notwendigen Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene, um das motionierte Anliegen auf kommunaler Ebene umzusetzen. Gestützt auf Art. 39 Abs. 1 Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) regeln die Kantone die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Im Kanton St.Gallen ist das Stimm- und Wahlrecht in Art. 31 ff. der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) geregelt und den stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizern vorbehalten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Umsetzung der Motion würde damit eine Teilrevision der Kantonsverfassung nach Art. 117 KV bedingen. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Verfassungsbestimmung weitere Gesetzgebungsprozesse im Gemeindegesetz und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen zur Folge haben dürfte.

Bestrebungen im Kanton

Der St.Galler Kantonsrat hat in der Junisession 2021 die Motion "Mehr Demokratie wagen – Gemeindeautonomie im Bereich der politischen Rechte erhöhen" der GRÜNE-Fraktion beraten. Während die Regierung die Reduktion des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ablehnte, befürwortete sie die Einführung eines fakultativen kommunalen Ausländerstimmrechts. Der Kantonsrat lehnte indes die Motion trotz regierungsrätlicher Unterstützung deutlich ab. Damit besteht bis auf weiteres keine Rechtsgrundlage im Kanton St.Gallen, um auf Gemeindeebene ein Ausländerstimmrecht einzuführen.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat setzt sich ganz grundsätzlich für die Stärkung der Gemeindeautonomie ein. Die heutige Regelung auf kantonaler Ebene kann diesem berechtigten Anspruch nicht genügen. Zudem trägt die aktuelle gesetzliche Grundlage auch den unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnissen bezüglich des Anteils der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung in den städtischen und ländlichen Gemeinden nicht Rechnung. Der Stadtrat unterstützt deshalb grundsätzlich die Einführung des fakultativen kommunalen Ausländerstimmrechts. Die Argumentation der St.Galler Regierung in ihrer Motionsantwort ist nachvollziehbar und überzeugend. Damit würden den Gemeinden wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die politischen Rechte in kommunalen Angelegenheiten eingeräumt. Wie die Gemeinden diesen Gestaltungsspielraum letztlich nutzen werden, soll den Gemeinden überlassen werden. Damit wird auch das Subsidiaritätsprinzip gewahrt.

Anliegen berechtigt – Umsetzung offen

Inwieweit die Stimmberechtigten der Stadt Wil bei Vorliegen der notwendigen Rechtsgrundlage ein Ausländerstimmrecht einführen würden, kann hier offenbleiben. Eine differenzierte inhaltliche Auseinandersetzung ist dann angezeigt, wenn eine Umsetzung auch auf rechtlicher Ebene überhaupt erst möglich ist. Dabei werden sich zahlreiche Fragen stellen, namentlich auch was gewisse Anforderungen an das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer betrifft wie Mindestwohnsitzdauer, Integration, und weitere. Dies auch als Abgrenzung zu den eingebürgerten und stimmberechtigten Personen. Mit der jüngsten Ablehnung des parlamentarischen Vorstosses im St.Galler Kantonsrat ist eine Umsetzung der Motion vorderhand für Jahre nicht realistisch – dies auch in Anbetracht des Zeitbedarfs für den politischen Prozess zur Änderung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetze. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Stadtrat als nicht opportun, die Motion erheblich zu erklären. Das Anliegen des Motionärs hingegen, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, selbstständig über diese Frage, also die Einführung des kommunalen Ausländerstimmrechts, zu entscheiden, wird indes befürwortet.

Heutige Mitsprachemöglichkeiten

Auch wenn aktuell und in naher Zukunft auf kantonaler Ebene noch keine Rechtsgrundlage für das Ausländerstimmrecht besteht, ist in der Stadt Wil heute schon eine Mitwirkung und Mitsprache für Ausländerinnen und Ausländer gewährleistet. So können sie sich einerseits im Rahmen der städtischen Mitwirkungsverfahren zu verschiedensten städtischen Themen einbringen und haben andererseits ein spezifisches Mitwirkungsrecht mittels eines Partizipationsvorstosses. Gemäss Art. 2 Reglement über den Partizipationsvorstoss können mindestens zehn Einwohnende ohne Stimmrecht, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in der Stadt Wil wohnhaft sind, einen Vorstoss beim Stadtparlament einreichen. Seit Vollzugsbeginn des Partizipationsreglements am 1. Juni 2017 ging lediglich ein Vorstoss ein, der zudem von den Initianten selbst nicht weiterverfolgt wurde. Darüber hinaus können sich Jugendliche mit ausländischem Pass und Wohnsitz in der Stadt Wil im Rahmen des Jugendparlaments aktiv einbringen (Art. 4 Reglement über das Jugendparlament).

Zusammenfassend unterstützt der Stadtrat zwar das Anliegen des Motionärs, dass auf kantonaler Ebene die Rechtsgrundlage geschaffen werden soll für ein fakultatives kommunales Ausländerstimmrecht. Dafür ist aber der Kantonsrat zuständig. Ob und in welcher Form in der Stadt Wil dannzumal ein aktives und/oder passives Stimm- und Wahlrecht eingeführt werden soll, ist erst zu entscheiden, wenn diese rechtliche Option überhaupt besteht. Deshalb beantragt der Stadtrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.



Seite 3

Stadt Wil

Hans Mäder
Stadtpräsident

Olivier Jacot
Stadtschreiber-Stellvertreter